

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend.



Einrückungsgebühr:
für die gesp. Zeile 20 Pf.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe

N^o 3

Mittwoch, den 5. Januar

1916

An der Schwelle des neuen Jahres hat Uns Treue und Anhänglichkeit aus allen Kreisen des Landes in herzlichsten Segenswünschen begrüßt und erfreut.

Mit Unserm warmen Danke verbinden Wir den heißen Wunsch, daß Gott der Herr uns im neuen Jahre nach allen schweren Opfern an Gut und Blut einen ehrenvollen Frieden schenken wolle, als Quelle neuen Blühens und Gedeihens.

Detmold, den 1. Januar 1916.

Leopold

Bertha

Die Nr. 189 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 31. Dezember 1915, enthält:

Nr. 5005. Bekanntmachung über die Verwendung von Milch zur Herstellung von Süßigkeiten und Schokolade. Vom 29. Dezember 1915.

Die Nr. 190 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 31. Dezember 1915, enthält:

Nr. 5006. Bekanntmachung über die Festsetzung der Preise für Wild. Vom 30. Dezember 1915.

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben gnädigst geruht, dem Schafmeister Heinrich Pläß in Anerkennung der auf dem Gute Ottenhausen geleisteten 51 jährigen treuen Dienste die silberne Medaille zum Leopold-Orden zu verleihen.

Detmold, den 4. Januar 1916.

Fürstliches Staatsministerium

Nr. 5494.

Viedeweg

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben gnädigst geruht, den am 1. f. M. auf seinen Antrag aus dem Hofdienst ausscheidenden Hofstallmeister und Kammerherrn von Schönfeldt von der Verwaltung des Fürstlichen Marstalls und des Sennergestüts zu entbinden.

Detmold, den 31. Dezember 1915.

Direktion

der Fürstlichen Fideikommissverwaltung
Böhmer

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt“ Nr. 177 Seite 807).

(Nr. 4981) **Bekanntmachung**

über den Verkehr mit Butter.

Vom 8. Dezember 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Unternehmer von Molkereien, die im Jahre 1914 mindestens 500 000 Liter Milch oder eine entsprechende Menge Rahm verarbeitet haben, sind verpflichtet, monatlich bis zu 15 vom Hundert

der im Vormonate hergestellten Buttermenge der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin nach Maßgabe der §§ 2 ff. zu überlassen.

Bei der Berechnung der Menge, von der bis zu 15 vom Hundert zu überlassen sind, sind von der im Vormonate hergestellten Menge die Mengen abzugiehen, die im laufenden Monat auf Grund von Verträgen an die Heeresverwaltungen und die Marineverwaltung zu liefern sind.

§ 2.

Die im § 1 bezeichneten Unternehmer haben am ersten Tage jedes Monats der Zentral-Einkaufsgesellschaft anzugeben:

1. wieviel Butter in ihrem Betriebe während des Vormonats hergestellt worden ist;
2. wieviel Butter sie am ersten Tage des laufenden Monats vorrätig haben;
3. wieviel Butter sie auf Grund der bestehenden Verträge im laufenden Monat zu liefern haben und an wen.

Die Zentral-Einkaufsgesellschaft hat mit möglicher Beschleunigung zu erklären, welche Buttermengen sie nach § 1 in Anspruch nimmt. Geht ihre Erklärung dem Unternehmer nicht spätestens am 12. des Monats zu, so erlischt die Lieferungsverpflichtung für diesen Monat.

Die Unternehmer haben die angeforderten Mengen nach Weisung der Zentral-Einkaufsgesellschaft an die von ihr bezeichnete Stelle zu versenden. Weigert sich der Unternehmer, der Weisung nachzukommen, so kann die zuständige Behörde den Versand auf seine Kosten mit Mitteln seines Betriebs durch einen Dritten vornehmen lassen.

§ 3.

Die Zentral-Einkaufsgesellschaft soll zunächst nur solche Buttermengen in Anspruch nehmen, über die der Unternehmer noch keine Lieferungsverträge abgeschlossen hat. Ist die Zentral-Einkaufsgesellschaft genötigt, auf Butter zurückzugreifen, über die Lieferungsverträge abgeschlossen sind, so sind die Unternehmer berechtigt, ihre Lieferungsverpflichtungen aus bestehenden Verträgen mit Ausnahme der mit den Heeresverwaltungen und der Marineverwaltung geschlossenen Verträge insoweit verhältnismäßig zu kürzen, als es zur Erfüllung ihrer Lieferungsverpflichtung gegenüber der Zentral-Einkaufsgesellschaft erforderlich ist.

§ 4.

Sind Molkereien zu gemeinsamer Verwertung der Butter zusammengeschlossen, so finden die Vorschriften der §§ 1 bis 3 nicht auf die einzelnen Molkereien, sondern auf ihre Verbände (Genossenschaften, Gesellschaften usw.) mit der Maßgabe Anwendung, daß die im § 2 vorgeordnete Meldung am dritten Tage jedes Monats zu erfolgen hat.

§ 5.

Die Zentral-Einkaufsgesellschaft hat für die nach § 2 versandte Butter einen angemessenen Abnahmepreis zu zahlen. Dieser darf den Grundpreis, der für den Ort der Niederlassung des in Anspruch genommenen Unternehmers gilt, nicht übersteigen. Die Kosten der Beförderung trägt der Unternehmer. Eine Vergütung hierfür darf ihm nur bis zur Höhe des Betrags gewährt werden, um den der Abnahmepreis hinter dem Grundpreis des Ortes zurückbleibt, nach dem die Butter gemäß der Weisung der Zentral-Einkaufsgesellschaft von dem Unternehmer zu versenden ist.

Ist der Unternehmer mit dem ihm von der Zentral-Einkaufsgesellschaft gebotenen Preise oder der Frachtvergütung nicht einverstanden, so entscheidet darüber ein Schiedsgericht endgültig; es bestimmt, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat. Der Unternehmer hat ohne Rücksicht auf die endgültige Festsetzung des Abnahmepreises zu liefern, die Zentral-Einkaufsgesellschaft hat den von ihr für angemessen erachteten Preis zu zahlen.

Das Nähere über das Schiedsgericht bestimmt der Reichskanzler.

§ 6.

Die Zentral-Einkaufsgesellschaft darf die Butter nur an Gemeinden oder an die vom Reichskanzler bestimmten Stellen nach den Weisungen des Reichskanzlers abgeben.

§ 7.

Das im § 5 Abs. 2 bezeichnete Schiedsgericht entscheidet endgültig über Streitigkeiten, die sich bei Durchführung dieser Verordnung zwischen Unternehmer, Zentral-Einkaufsgesellschaft und Erwerber ergeben.

§ 8.

Die Gemeinden sind berechtigt und auf An-

ordnung der Landeszentralbehörden verpflichtet, den Verkehr und den Verbrauch von Butter in ihrem Bezirke zu regeln, insbesondere zu bestimmen, daß Butter gewerbsmäßig nur an Personen oder Unternehmer abgegeben werden darf, die sich im Besitze von Butterkarten befinden. Sie können für Butter, die über Höchstpreis verkauft wird, besondere Butterkarten ausgeben und die andere Butter vorzugsweise der minderbemittelten Bevölkerung zuführen.

Die Gemeinden sind berechtigt und auf Anordnung der Landeszentralbehörden verpflichtet, diese Regelung auf Butter, Margarine, Kunstspeisefett sowie auf tierische und pflanzliche Öle und Fette aller Art auszudehnen.

Die Bestimmungen finden keine Anwendung gegenüber den Heeresverwaltungen, der Marineverwaltung und denjenigen Personen, die von diesen Verwaltungen mit Butter versorgt werden.

§ 9.

Die zuständige Behörde kann Geschäfte schließen, deren Inhaber oder Betriebsleiter sich in Befolgung der Pflichten, die ihm durch diese Verordnung oder die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen auferlegt sind, unzuverlässig erweist.

Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

§ 10.

Die Befugnisse, die in dieser Verordnung den Gemeinden übertragen sind, stehen auch Kommunalverbänden sowie Vereinigungen von Kommunalverbänden, Gemeinden und Gutsbezirken zu.

Die Landeszentralbehörden können Kommunalverbände, Gemeinden und Gutsbezirke zur Regelung des Verkehrs und Verbrauchs von Butter vereinigen und ihnen die Befugnisse der Gemeinden übertragen oder die Regelung selbst vornehmen.

Soweit der Verkehr und Verbrauch für einen größeren Bezirk geregelt ist oder wird, ruhen die Verpflichtungen und Befugnisse der zu dem Bezirke gehörenden Kommunalverbände, Gemeinden und Gutsbezirke.

§ 11.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie können vorschreiben, daß die in den §§ 8, 10 vorgesehenen Anordnungen anstatt durch die Gemeinden und Kommunalverbände durch deren Vorstand erfolgen. Sie bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde, als zuständige Behörde, als Kommunalverband, als Gemeinde oder als Vorstand im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 12.

In Bundesstaaten, in denen eine allgemeine Regelung des Verkehrs mit Butter besteht oder eingeführt wird, kann die Landeszentralbehörde bestimmen, daß an die Stelle der Zentral-Einkaufsgesellschaft die Landesverteilungsstelle tritt. In diesem Falle hat die Landesverteilungsstelle aus der von ihr gemäß §§ 1 ff. zu überlassenden Buttermenge für den Bedarfsausgleich innerhalb ihres Bezirkes zu sorgen und den Überschuß der Zentral-Einkaufsgesellschaft auf Erfordern zur Verfügung zu stellen. Die Landesverteilungsstelle darf auf die Einforderung der ihr von den Molkereien gemäß § 1 zu überlassenden Buttermenge ganz oder teilweise nur im Einvernehmen mit der Zentral-Einkaufsgesellschaft verzichten. Der Reichskanzler kann bestimmen, wieviel mindestens an die Zentral-Einkaufsgesellschaft abzuliefern ist.

Im Falle des Abj. 1 Satz 1 kann die Landeszentralbehörde an Stelle des nach § 5 eingesetzten Schiedsgerichts ein besonderes Schiedsgericht bestellen und das Nähere darüber bestimmen. Dieses Schiedsgericht entscheidet endgültig über die in §§ 5, 7 bezeichneten Streitigkeiten, die sich zwischen Unternehmer, Landesverteilungsstelle und Erwerber ergeben. Über Streitigkeiten zwischen der Landesverteilungsstelle und der Zentral-Einkaufsgesellschaft entscheidet endgültig das nach § 5 eingesetzte Schiedsgericht.

Im Falle des Abj. 1 Satz 1 trifft an Stelle des Reichskanzlers die Landeszentralbehörde die im § 6 vorgesehenen Anordnungen.

§ 13.

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark wird bestraft,

1. wer den Verpflichtungen aus § 2 Abj. I oder Abj. 3 Satz 1 zuwiderhandelt;
2. wer den nach §§ 8, 11 Satz 1 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

§ 14.

Der Reichskanzler kann die Rechte und Pflichten, die in dieser Verordnung der Zentral-Einkaufsgesellschaft übertragen sind, auf eine andere Stelle übertragen. Er kann die erforderlichen Übergangsbestimmungen treffen.

Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 15.

Die Verordnung tritt am 1. Januar 1916 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 8. Dezember 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Deßbrück

Auf Grund des § 11 der vorstehenden Verordnung des Bundesrats über den Verkehr mit Butter vom 8. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 807) wird folgendes bestimmt:

Zu § 1.

Molkereien im Sinne des § 1 sind nicht nur die selbständigen Gewerbebetriebe, sondern auch die landwirtschaftlichen Nebenbetriebe (Guts-molkereien usw.)

Bei Feststellung der zur Überlassung von Butter verpflichteten Molkereien sind die gesamten in der Molkerei verarbeiteten Milch- und Sahnemengen zu berücksichtigen, gleichviel, ob die Milch oder der Rahm zu Butter, Käse oder anderweitig verarbeitet worden ist. Welche Menge Rahm einem Liter Milch gleichzurechnen ist, hat erforderlichenfalls die Regierung festzusetzen.

Zu § 2 und 9.

Zuständige Behörde ist das Verwaltungsamt oder der Magistrat.

Zu § 3.

Unter Lieferungsverträgen sind alle Arten von mündlichen und schriftlichen Vereinbarungen

zu verstehen, die einen klagbaren Anspruch auf Lieferung von Butter gewähren.

Zu § 4.

Die Bestimmung des § 4 bezieht sich auch auf Molkereien von weniger als 500 000 Liter Jahresverarbeitung, wenn der sie zusammenfassende Verband im ganzen die Jahreserzeugung von mindestens 500 000 Liter verwertet.

Liefern Molkereien von über 500 000 Liter Jahreserzeugung nur einen Teil ihrer Butter an einen Verwertungsverband, so bleiben für diese Molkereien hinsichtlich der nicht an den Verband abgelieferten Butter die Pflichten aus den §§ 1 und 2 bestehen, auch wenn die ihnen verbleibende Butter einer Menge von weniger als 500 000 Liter Milch entspricht.

Zu § 6 und 8.

Als Gemeinden gelten die Stadt-, Dorfs- und Amtsgemeinden.

Zu § 8.

Der Vertrieb der über den Höchstpreis verkäuflichen Butter (Auslandsbutter), auf die sich der 2. Satz des § 8 Abs. 1 bezieht, ist geregelt durch die Anordnung vom 17. Dezember 1915 (Amtsblatt S. 1225) zu der Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Regelung des Verkehrs mit ausländischer Butter vom 4. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 801, abgedruckt Amtsblatt S. 1225) und durch die Ergänzung dazu vom 3. Januar 1916 (Amtsblatt S. 18).

Zu § 9.

Höhere Verwaltungsbehörde ist die Regierung.

Zu § 10.

Das Staatsministerium behält sich vor, die Gemeinden des Fürstentums behufs einer allgemeinen Regelung des Verkehrs mit Butter zu einem einheitlichen Kommunalverbände zusammenzuschließen.

Detmold, den 3. Januar 1916.

Fürstliches Staatsministerium
Nr. 5610. Biedenweg

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt“ Nr. 180 Seite 816).

(Nr. 4986) **Bekanntmachung**
über den Ausgleich der Preise für inländische und ausländische Butter. Vom 13. Dezember 1915.

Auf Grund des § 4 der Verordnung des Bundesrats über die Regelung der Butterpreise vom 22. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 689) wird folgendes bestimmt:

I

Gemeinden, die in erheblichem Umfang auf Versorgung mit ausländischer Butter angewiesen sind, dürfen mit Zustimmung der Landeszentralbehörden oder der von ihnen bestimmten Behörden zur Herbeiführung einheitlicher Verkaufspreise für inländische und ausländische Butter anordnen, daß zu den in der Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundpreise für Butter und die Preisstellung für den Weiterverkauf vom 24. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 705) unter II für inländische Butter festgesetzten Zuschlägen ein weiterer Zuschlag tritt, insoweit als dies zur entsprechenden Minderung des Verkaufspreises für ausländische Butter erforderlich ist.

Die näheren Bestimmungen, insbesondere über die Voraussetzungen, unter denen eine Anordnung nach Satz I ergehen darf, erlassen die Landeszentralbehörden.

II

Die Befugnis, die unter I den Gemeinden übertragen ist, steht auch Kommunalverbänden sowie Vereinigungen von Kommunalverbänden, Gemeinden und Gutsbezirken zu.

Die Landeszentralbehörden können die nach I zulässige Anordnung für ihren Bezirk oder Teile ihres Bezirkes selbst treffen; soweit sie dies tun, ruht die Befugnis der zu dem Bezirke gehörenden Gemeinden und Kommunalverbände. Die Landeszentralbehörden können ferner anordnen, daß die unter I den Gemeinden und unter II Abs. 1 den Kommunalverbänden sowie Vereinigungen von Kommunalverbänden, Gemeinden und Gutsbezirken übertragene Befugnis anstatt durch die Gemeinden und Kommunalverbände durch deren Vorstand wahrgenommen wird.

III
Diese Bestimmung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 13. Dezember 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Delbrück

Auf Grund der vorstehenden Bekanntmachung des Reichskanzlers über den Ausgleich der Preise für inländische und ausländische Butter vom 13. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 816) wird folgendes bestimmt:

In der Anordnung vom 17. Dezember 1915, betreffend die Regelung des Verkehrs mit ausländischer Butter und mit ausländischem Schweinefleisch usw. (Amtsblatt S. 1225) wird hinter § 6 folgender § 6a eingeschaltet:

§ 6a.

Gemeinden, die in erheblichem Umfang auf die Versorgung mit ausländischer Butter angewiesen sind, dürfen, falls eine verschiedene Bemessung der Preise für inländische und ausländische Butter besonderen Schwierigkeiten begegnet, einen Preisausgleich zwischen inländischer und ausländischer Butter durch Festsetzung eines einheitlichen Verkaufspreises herbeiführen. Um dem Verkäufer der ausländischen Butter den Unterschied zwischen seinem höheren Einstandspreise und dem festgesetzten Verkaufspreise zu vergüten, kann die zum Verkaufe gelangende inländische Butter mit einem entsprechenden Zuschlage belegt werden.

Die Befugnis des Abs. 1 steht auch Vereinigungen von Gemeinden zu. Diese Befugnis kann anstatt durch die Gemeinden und Kommunalverbände durch ihren Vorstand wahrgenommen werden.

Eine auf dieser Grundlage getroffene Regelung bedarf der Genehmigung der Regierung. Sie wird an die Bedingung geknüpft werden, daß eine Regelung des Butterverbrauchs innerhalb des Kommunalbezirks erfolgt.

Detmold, den 3. Januar 1916.

Fürstliches Staatsministerium
Nr. 5610. Biedenweg

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 18. 11. 1915 nachfolgenden Nachtrag zu seinen Bestimmungen über die Verwendung der Reichsmittel beschlossen, die zur Unterstützung von Gemeinden oder Gemeindeverbänden auf dem Gebiete der Kriegswohlfahrtspflege bereit gestellt sind:

I.

Zur Fürsorge für solche Angestellte und Arbeiter, welche in Betrieben der Textilindustrie infolge von eingetretenen Arbeitsbeschränkungen erwerbslos geworden sind, werden zur Unterstützung von Gemeinden oder Gemeindeverbänden vom Reiche vom 1. Oktober 1915 ab besondere Mittel mit der Maßgabe bereitgestellt, daß von dem Gesamtaufwande für diese Fürsorge auf das Reich die Hälfte übernommen wird.

Der Bundesrat kann für einzelne Bezirke oder Gemeinden, in denen die Textilindustrie das Hauptgewerbe bildet, eine Erhöhung der Beihilfe des Reichs bis zu zwei Dritteln des Gesamtaufwandes, ausnahmsweise beim Vorliegen eines besonderen Notstandes bis zu drei Viertel des Gesamtaufwandes bewilligen.

Für Teile des Reichs, die im Operationsgebiet liegen, kann der Bundesrat auch mehr als drei Viertel des Gesamtaufwandes bewilligen.

II.

Die nach den Bestimmungen des Bundesrats vom 17. Dezember 1914 bereitgestellten Mittel sollen nach dem 1. Oktober 1915 zu einer Erwerbslosenfürsorge für Angestellte und Arbeiter der Textilindustrie nicht mehr verwendet werden.

Im übrigen finden die Nr. 1, 2, 6, 8 und 9 Abs. 1 und 2 der Bestimmungen des Bundesrats vom 17. Dezember 1914 entsprechende Anwendung.

Der Reichskanzler (Reichsschatzamt) kann den einzelnen Bundesstaaten auf Ansuchen Vorschüsse auf den voraussichtlichen Bedarf eines Monats bis zur Höhe von zwei Dritteln des nach I auf das Reich entfallenden Betrags gewähren.

Die Stadt- und Amtsgemeinden des Bundes wollen ihre begründeten Anträge auf Gewährung von Beihilfen bei der Regierung einreichen. Vergl. Bekanntmachung vom 31. 12. 1914, Amtsblatt S. 8/1915.

Detmold, den 30. Dezember 1915.

Fürstlich Bippische Regierung
Nr. 20323. Biedenweg

Tetanus-Serum mit der Kontrollnummer 226 aus den Behringwerken in Marburg ist wegen Mangels an Keimfreiheit zur Einziehung bestimmt worden.

Detmold, den 30. Dezember 1915.

Fürstlich Lippische Regierung

Nr. 20965.

Biedenweg

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben gnädigst geruht, die Wahl des Pastors Müller 1 in Lage zum Superintendenten und des Pastors Dr. Schlegelndal in Bad Salzungen zum Stellvertreter des Superintendenten der Klasse Schötmar Höchstlandesherrlich zu bestätigen.

Detmold, den 30. Dezember 1915.

Fürstlich Lippisches Konsistorium

Nr. 3837.

Pustkuchen

In der Nacht vom 13. zum 14. Dezember d. J. sind in Ahmsen von dem Schröder'schen Besitzum nachstehende zum Trocknen daselbst aufgehängte Wäschestücke gestohlen worden:

- 1 blaues Flanellhemd,
- 1 Normalhemd,
- 2 Leinenhemden,
- 2 Stück Barchend M.-Hemden,
- 1 " Barchend R.-Hemden,
- 5 " Kindertücher-Leinen,
- 5 " Leinen für Hemde,
- 1 " Barchend M.-Hemd,
- 1 " Barchend R.-Hemd,
- 3 Paar braune Strümpfe.
- 6 " schwarze Strümpfe.

Um Nachforschung nach dem Täter und Mitteilung sachdienlicher Nachrichten an mich zu den Akten P. L. 275/15 wird gebeten.

Bad Salzungen, den 30. Dezember 1915.

Der Fürstliche Amtsanwalt

Klappert

In der Nacht vom 23. zum 24. d. M. sind dem Landwirte Wilhelm Brandt in Faulensiet aus seinem unverschlossenen Schweinehause 3 kleine 6 bis 7 Wochen alte Schweine (Ferkel) im Werte von etwa 50 bis 60 M gestohlen worden.

Um Nachforschung nach dem Täter und

Nachricht zu den hiesigen Akten P. L. 87/15 wird ersucht.

Hohenhausen, den 30. Dezember 1915.

Der Fürstliche Amtsanwalt

J. B.

Röhne

Lippische Wirtschaftsgemeinschaft.

Auf Grund des §§ 47 und 48 der Bundesratsverordnung vom 28. Juni 1915 über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 wird hierdurch mit Zustimmung der Fürstlichen Regierung folgendes angeordnet:

Die Bewohner des Verwaltungsamts-Bezirks Stift Cappel dürfen Brotgetreide nur in der Reismann'schen Mühle in Lippstadt mahlen lassen.

Übertretungen vorstehender Bestimmung können nach § 57 der oben angezogenen Bundesratsverordnung mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafen bis zu 1500 M bestraft werden.

Demgo, den 31. Dezember 1915.

Für die beteiligten Verwaltungsbehörden:

Kirchhof

Nr. 15741. Geheimer Regierungsrat.

Bekanntmachung.

Unter dem Rindviehbestande des Landwirts Jeger in Hardissen ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen, was hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht wird, daß über das genannte Gehöft die Sperre angeordnet worden ist.

Erloschen ist die fragl. Seuche unter den Viehbeständen der Landwirte Pollmann Nr. 6 in Billingshausen und Stötting in Müssen.

Die angeordneten Schutzmaßregeln über diese Gehöfte sind aufgehoben.

Detmold, den 4. Januar 1916.

Fürstliches Verwaltungsamt

K. Piderit

Unter dem Viehbestande des Landwirts Brandt in Reine ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Das verseuchte Gehöft ist unter Sperre gestellt.

Brake in Lippe, den 30. Dezember 1915.

Fürstliches Verwaltungsamt

I Nr. 18251.

Kirchhof

Unter dem Viehbestande des Landwirts Reguardt zu Reine ist die Maul- und Klauen-
seuche ausgebrochen.

Das verseuchte Gehöft ist unter Sperre gestellt.

Brake in Lippe, den 31. Dezember 1915.

Fürstliches Verwaltungsamt

I Nr. 18258.

Kirchhof

Der Landwirt Wilhelm Mengedoh in
Großenmarpe ist als 3. Trichinenschauer für die
Bauerschaft Großenmarpe angestellt und verpflichtet.

Blomberg, den 28. Dezember 1915.

Fürstliches Verwaltungsamt

Nr. 12694.

Steneberg

Unter dem Klauenviehbestande des Landwirts
Fr. Rohring in Großenmarpe Nr. 15 ist die
Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Sperrmaßnahmen sind erlassen.

Unter dem Klauenviehbestande folgender Land-
wirte ist die Maul- und Klauenseuche erloschen:

1. des Landwirts Rey in Herrentrup Nr. 12,
2. des Landwirts Ahrens in Wellentrup,
3. des Landwirts Kuhlmeier in Herrentrup,
4. des Landwirts Krüger in Erdbruch,
5. des Landwirts Lübbecke in Kleinenmarpe,
6. des Landwirts Tappe daselbst,
7. der Witwe Krüger daselbst Nr. 23,
8. des Gastwirts Wittelmeier in Donop,
9. des Landwirts Reese in Großenmarpe,
10. des Invaliden Puls daselbst Nr. 14,
11. der Witwe Päufer in Istrup Nr. 35.

Die Sperrmaßnahmen sind aufgehoben.

Blomberg, den 29. Dezember 1915.

Fürstliches Verwaltungsamt

Nr. 14247.

Steneberg

1. Die über die Bauerschaft Donop und über
die Ortschaft Mosenberg aus Anlaß des
Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche
verhängten Sperrmaßnahmen werden hiermit
wieder aufgehoben.

2. Die über die Bauerschaft Wellentrup
aus Anlaß des Ausbruchs der Maul- und
Klauenseuche verhängten Sperrmaßnahmen
werden aufgehoben.

Es gelten hinfort nur noch die verseuchten
Gehöfte als Sperrbezirk.

Blomberg, den 29. Dezember 1915.

Fürstliches Verwaltungsamt

Nr. 12643.

Steneberg

Die unter den Viehbeständen

1. des Landwirts Griemert in Ribbentrup,
2. des Landwirts Griemert in Ehrsen,
3. des Landwirts Vicker in Rehen,
4. des Landwirts Gust. Burmeier in Reher-
heide,
5. des Bauerrichters Rehse in Kochheide

ausgebrochene Maul- und Klauenseuche ist erloschen.

Die angeordneten Schutzmaßnahmen sind auf-
gehoben.

Schötmär, den 30. Dezember 1915.

Fürstliches Verwaltungsamt

J. B.

Meyer

Der Durchschnittspreis für Weizen, Rog-
gen, Hafer, Heu und Stroh hat im
Monat November 1915 betragen:

für 50 Kilo Weizen	13 M 50 S
" " " Roggen	11 " 25 "
" " " Hafer	15 " — "
" " " Heu	6 " 50 "
" " " Stroh	3 " 50 "

Detmold, den 28. Dezember 1915.

Der Magistrat

J. B.

Nr. 1291 I.

Biermann

Bekanntmachung.

Die Maul- und Klauenseuche unter dem
Viehbestande des Bademeisters Kreimeier in
Lemgo ist erloschen und die angeordneten Schutz-
maßnahmen sind aufgehoben worden.

Lemgo, den 27. Dezember 1915.

Der Magistrat

Dr. Höland

Nr. 10285.

Oberbürgermeister

Bekanntmachung.

Die Maul- und Klauenseuche unter dem
Viehbestande des Gutsbesizers Schwabedissen

in Lemgo ist erloschen und die angeordneten Schutzmaßregeln sind aufgehoben worden.

Lemgo, den 29. Dezember 1915.

Der Magistrat

Dr. Holland

Nr. 10435. Oberbürgermeister

Bekanntmachung.

Die Maul- und Klauenseuche unter dem Viehbestande des Landwirts August Drame in Lage ist erloschen. Die angeordneten Schutzmaßregeln sind aufgehoben.

Lage, den 31. Dezember 1915.

Der Magistrat

Lüning

Bekanntmachung.

Nach der Feststellung des beamteten Tierarztes ist unter dem Rindviehbestande des Landwirts Adolf Sünkler hier, Mittelstraße 89, die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen, was hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht wird, daß über das genannte Gehöft die Sperre angeordnet worden ist.

Horn, den 30. Dezember 1915.

Der Magistrat

Nr. 5548. Spelge

Haftbefehl!

Die unverheiratete Selma Schulte aus Berlin, geboren am 26. November 1890 zu Witten, zur Zeit flüchtig, ist zur Untersuchungshaft zu bringen, weil sie dringend verdächtig ist, zu Bad Salzuflen und Herford durch sechs selbständige Handlungen in der Absicht, sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen anderer nämlich des Hotels Fürstenhof A.-G., der Frau Schulte-Annen, des Fräulein Ebler, des

Friseurs Heuback, der Pensionsinhaberin Frau Reuter, sämtlich zu Bad Salzuflen, ferner der Firma Simke in Herford, dadurch geschädigt zu haben, daß sie durch Vorspiegelung falscher Tatsachen einen Irrtum erregte, Vergehen gegen §§ 263, 74 St.-G.-B. und weil die Beschuldigte flüchtig ist.

Gegen diesen Haftbefehl ist das Rechtsmittel der Beschwerde zulässig.

Bad Salzuflen, den 27. Dezember 1915.

Fürstliches Amtsgericht

Dr. Reißler

G 285/15.

Nachdem der Antrag auf Zwangsversteigerung des auf den Namen des Photographen Gustav Kampmeier in Lage eingetragenen Grundbesitzes zurückgenommen ist, wird das Verfahren aufgehoben. Der auf den 9. Februar 1916 anberaumte Versteigerungstermin fällt aus.

Lage, den 31. Dezember 1915.

K 5/15.

Fürstliches Amtsgericht

In das Güterrechtsregister ist eingetragen worden, daß die Eheleute Ziegler Heinrich Rose und Pauline Rose, geb. Lüdekings, zu Bad Meinberg Nr. 148 am 24. d. M. die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart haben.

Horn, den 27. Dezember 1915.

G. R. 136/1.

Fürstliches Amtsgericht

Der am 11. November 1915 gegen den Landsturmrekruten Wilhelm Wächter vom 4. Refr.-Depot Landst.-Inf.-Ausb.-Batl. VII 32 erlassene und in Nr. 126 Seite 1115 des Amtsblatts veröffentlichte Steckbrief ist erledigt.

Grefeld, den 3. Januar 1916.

Der Gerichtsherr

Sieg

Major und Bataillonskommandeur

Sonder



Ausgabe

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe

Nr. 4

Freitag, den 7. Januar

1916

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt“ Nr. 187 Seite 844).

(Nr. 5003) **Bekanntmachung,**
betreffend die Ausprägung von Zehnpfennigstücken
aus Eisen. Vom 22. Dezember 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, außerhalb der im § 8 des Münzgesetzes vom 1. Juni 1909 (Reichs-Gesetzbl. S. 507) für die Ausprägung von Nickel- und Kupfermünzen bestimmten Grenze Zehnpfennigstücke aus Eisen bis zur Höhe von 10 Millionen Mark herstellen zu stellen. Im übrigen finden auf diese Münzen die für die Zehnpfennigstücke aus Nickel geltenden Vorschriften mit folgenden Maßgaben entsprechende Anwendung:

- a) die Zehnpfennigstücke aus Eisen werden zu 280 Stück aus einem Kilogramm ausgebracht;
- b) sie tragen auf der Schriftseite über der Zahl „10“ die Umschrift „Deutsches Reich“ und unter dieser Zahl das Wort „Pfennig“

in wagrechter Stellung, darunter die Jahreszahl, auf der andern Seite statt der Schnureinfassung einen Perlenkreis.

§ 2.

Die Zehnpfennigstücke aus Eisen sind spätestens 2 Jahre nach Friedensschluß außer Kurs zu setzen. Die hierzu erforderlichen Bestimmungen erläßt der Bundesrat.

Berlin, den 22. Dezember 1915.

Der Reichskanzler
von Bethmann Hollweg

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt“ Nr. 188 Seite 845).

(Nr. 5004) **Bekanntmachung**
über die Anrechnung von Militärdienstzeiten und die
Erhaltung von Anwartschaften in der Invaliden-
und Hinterbliebenenversicherung.
Vom 23. Dezember 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Während des gegenwärtigen Krieges in deutschen oder österreichisch-ungarischen Diensten zurückgelegte Militärdienstzeiten (§ 1393 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Reichsversicherungsordnung) werden Versicherten, deren Anwartschaft aufrechterhalten ist oder gemäß dieser Verordnung aufrechterhalten wird, welche aber die Voraussetzung des § 1393 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung nicht erfüllt haben, als Zeiten freiwilliger Versicherung angerechnet, ohne daß Beiträge entrichtet zu werden brauchen. Dabei gelten die entsprechenden Wochen, wenn zuletzt vorher, nicht nur vorübergehend, gültige Selbstversicherungsbeiträge entrichtet wurden, als Selbstversicherungsbeiträge, andernfalls je nach der Art der zuletzt vorher gültig entrichteten Beiträge als zur fortgesetzten Selbstversicherung oder zur Weiterversicherung geleistete Wochenbeiträge der Lohnklasse II.

§ 2.

Soweit während des gegenwärtigen Krieges die Beitragsleistung zur Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung infolge von Maßnahmen feindlicher Staaten gehindert ist, dürfen für Versicherte deutscher und österreichisch-ungarischer Staatsangehörigkeit Beiträge, deren Entrichtung wegen Ablaufs der in den §§ 1442, 1443, 1444 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung vorgesehenen Fristen unzulässig sein würde, noch bis zum Schlusse desjenigen Kalenderjahrs nachentrichtet werden, das dem Jahre folgt, in dem der Krieg beendet ist.

Für freiwillige Beiträge, die beim Eintritt der Behinderung wirksam nachentrichtet werden konnten, gilt der Absatz 1 nur in dem Umfang, in dem sie zur Aufrechterhaltung der Anwartschaft (§§ 1280, 1282 der Reichsversicherungsordnung) erforderlich sind.

In demselben Umfang ist die Nachentrichtung freiwilliger Beiträge in den Fällen der vorhergehenden Absätze auch nach eingetretener Invalidität zulässig.

§ 3.

Für Versicherte, die während des gegenwärtigen Krieges in deutschen oder österreichisch-ungarischen Diensten militärische Dienstleistungen verrichten, dürfen Beiträge, die bei dem Beginne der Dienstleistungen noch wirksam nachentrichtet

werden konnten, wenn es sich um Pflichtbeiträge handelt, in dem nach § 2 Abs. 1, wenn es sich um freiwillige Beiträge handelt, in dem nach § 2 Abs. 2 und 3 zulässigen Umfang nachentrichtet werden.

§ 4.

Die Verjährung nach § 29 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung läuft bei rückständigen Pflichtbeiträgen nicht vor dem Zeitpunkt ab, bis zu dem sie gemäß den §§ 2, 3 nachentrichtet werden dürfen.

§ 5.

Die Nachentrichtung freiwilliger Beiträge gemäß § 2 Abs. 2 und 3 und § 3 ist nur in der ersten oder zweiten Lohnklasse zulässig.

Bezüglich der Entrichtung höherer als der gesetzlichen Beiträge für Zeiten versicherungspflichtiger Beschäftigung verbleibt es bei den bestehenden Vorschriften.

§ 6.

Beiträge, welche für die nach § 1 anrechnungsfähigen Militärdienstzeiten zur fortgesetzten Selbstversicherung oder zur Weiterversicherung geleistet worden sind, werden dem Versicherten ohne Zinsen erstattet, wenn dies bis zu dem im § 2 Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt beantragt wird. Bei Streitigkeiten gelten die §§ 1459, 1462, 1463 der Reichsversicherungsordnung entsprechend.

Wird auf die Erstattung verzichtet oder die Antragsfrist nicht wahrgenommen, so bleibt § 1 für die durch Beiträge belegten Zeiten außer Anwendung, sofern dies für den Versicherten günstiger ist.

§ 7.

Die Vorschrift des § 1420 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung steht den Versicherten in den Fällen der §§ 2, 3 nicht entgegen, wenn der Umtausch der Quittungskarte bis zu dem im § 2 Abs. 1 angegebenen Zeitpunkt nachgeholt wird.

§ 8.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1914 in Kraft.

Soweit ihre Vorschriften hiernach anzuwenden sind, bildet ihre Nichtanwendung auch dann einen Revisionsgrund (§ 1697 der Reichsversicherungsordnung), wenn das Oberversicherungsamt sie noch nicht anwenden konnte.

Soweit vor ihrem Inkrafttreten Ansprüche rechtskräftig abgewiesen worden sind, während sie nach Maßgabe der Vorschriften dieser Verordnung begründet sein würden, bildet die Nichtanwendung dieser Vorschriften einen Grund zur Wiederaufnahme des Verfahrens im Sinne der §§ 1722 ff. der Reichsversicherungsordnung.

Berlin, den 23. Dezember 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Delbrück

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt“ Nr. 189 Seite 849).

(Nr. 5005) **Bekanntmachung**

über die Verwendung von Milch zur Herstellung von Süßigkeiten und Schokolade.

Vom 29. Dezember 1915.

Auf Grund des § 7 Abs. 2 der Verordnung des Bundesrats über die Herstellung von Süßigkeiten und Schokolade vom 16. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 821) wird folgendes bestimmt:

I

Von dem Verbote der Verwendung von Milch zur Herstellung von Süßigkeiten und Schokolade werden ausgenommen:

1. ausländische Trockenmilch und Trockenjähne sowie in Gefäßen von 5 Kilogramm Gesamtgewicht und mehr eingeführte eingedickte Milch;
2. die am 16. Dezember 1915 in den unter die Verordnung fallenden Betrieben vorhandenen Vorräte von inländischer Trockenmilch, Trockenjähne und eingedickter Milch;
3. die am 16. Dezember 1915 bei Herstellern von Trockenmilch und Trockenjähne vorhandenen Vorräte von inländischer Trockenmilch und Trockenjähne.

II

Die Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 29. Dezember 1915.

Der Reichskanzler
Im Auftrage
Freiherr von Stein

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt“ Nr. 190 Seite 851).

(Nr. 5006) **Bekanntmachung**

über die Festsetzung der Preise für Wild.

Vom 30. Dezember 1915.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats vom 28. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 716) wird in Abänderung der Verordnung vom 22. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 775) über die Regelung der Wildpreise folgendes bestimmt:

I

Der Preis für Wild darf beim ersten Verkaufe für beste Ware folgende Sätze nicht überschreiten:

bei Rot- und Damwild für 0,5 Kilogramm mit Decke	0,60 Mark,
„ Rehwild für 0,5 Kilogramm mit Decke	0,70 „
„ Wildschweinen im Gewichte von mehr als 30 Kilogramm für 0,5 Kilogramm mit Decke (Schwarte)	0,55 „
„ Wildschweinen im Gewichte bis zu 30 Kilogramm einschließlich (Frischlinge) für 0,5 Kilogramm mit Decke (Schwarte)	0,70 „
„ Hasen für das Stück mit Fell (Valg)	4,00 „
„ Kaninchen für das Stück mit Fell (Valg)	1,20 „
„ Fasanenhähnen für das Stück mit Federn	2,50 „
„ Fasanenhennen für das Stück mit Federn	2,00 „

Diese Preise schließen die Bahn- und Wasserfrachtkosten, die vor dem ersten Verkauf entstehen, die Abrollkosten am Ankunftsorte sowie etwaige Vermittlungskosten beim Verkauf nicht ein. Sie gelten nicht für den Verkauf an den Verbraucher, soweit er nicht Mengen von mehr als 10 Kilogramm zum Gegenstande hat.

II

Insofern für Wild gemäß § 4 der Verordnung des Bundesrats vom 28. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 716) Höchstpreise für die

Abgabe im Kleinhandel an den Verbraucher festgesetzt werden, dürfen sie für beste Ware folgende Sätze nicht überschreiten:

bei Rot- und Damwild für 0,5 Kilogramm	1,40 Mark,
„ Rehwild für 0,5 Kilogramm	1,80 „
„ Wildschweinen im Gewichte von mehr als 30 Kilogramm für 0,5 Kilogramm	1,20 „
„ Wildschweinen im Gewichte bis zu 30 Kilogramm (Frischlinge) für 0,5 Kilogramm	1,50 „
„ Hasen ohne Fell, im ganzen, für das Stück	4,75 „
„ Hasen ohne Fell, zerlegt, für das Stück	5,00 „
„ Hasen mit Fell, im ganzen, für das Stück	5,25 „
„ Kaninchen ohne Fell für das Stück	1,50 „
„ Kaninchen mit Fell für das Stück	1,60 „
„ Fasanenhähnen für das Stück mit Federn	3,50 „
„ Fasanenhennen für das Stück mit Federn	3,00 „

Bei abweichender Anordnung der Grundpreise gemäß § 3 der Verordnung des Bundesrats vom 28. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 716) tritt eine entsprechende Änderung dieser Sätze ein.

III

Diese Bestimmung tritt am 1. Januar 1916 in Kraft.

Berlin, den 30. Dezember 1915.

Der Reichskanzler
Im Auftrage
Freiherr von Stein

(Aus dem „Zentralblatt für das Deutsche Reich“ Nr. 54 von 1915, Seite 520).

Bekanntmachung.

Mit Zustimmung des Herrn Reichskanzlers hat der Kriegsauschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette die durch Verpflichtungsschein mit den Margarine- und Speisefettfabriken sowie dem Margarine- und Speisefetthandel vereinbarten Groß- und Kleinhandelspreise mit Wirkung vom 3. Januar 1916 wie folgt geändert:

Die Großhandelspreise dürfen für Margarine von 1,28 *M* auf 1,45 *M*, die für Speisefette aller Art mit 100 v. H. Fettgehalt, wie Schmelzmargarine, Pflanzensett, Rinderfett, Kunstspeisefett usw. von 1,52 *M* auf 1,69 *M*, die Kleinhandelspreise für den direkten Bezug der Verbraucher bei Margarine von 1,40 *M* auf 1,60 *M* und bei Speisefetten aller Art mit 100 v. H. Fettgehalt von 1,64 *M* auf 1,84 *M* — sämtliche Preise für das Pfund berechnet — erhöht werden.

Durch diese Bekanntmachung werden die Angaben in den Verpflichtungsscheinen in der oben angegebenen Weise geändert, so daß der Absatz zu den neuen Preisen vom 3. Januar morgens ohne besondere Bekanntmachung durch den Kriegsauschuß oder die Margarinefabriken erfolgt.

Berlin, den 28. Dezember 1915.

Der Reichskanzler

Im Auftrage

Freiherr von Stein

VII. Armee Korps.
Stellvert. Generalkommando.
Abt. Ib Nr. 40 498.

Münster, den 20. Dezember 1915.

Bekanntmachung!

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 verbiete ich den Verkauf und die öffentliche Ankündigung der in der Anlage bezeichneten Werke, sowie auch derjenigen Werke, die in etwaigen von mir zu erlassenden Nachträgen zu dieser Verordnung aufgeführt sein werden, ebenso die öffentliche Auslegung dieser Werke in Schaufenstern, auf Ladentischen, in Lesehallen u. dgl.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1916 in Kraft.

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden nach § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 bestraft, sofern nicht nach den allgemeinen Strafbestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

Der kommandierende General:

Führ. von Gayl.

Anlage zu der Bekanntmachung
des stellvert. Generalkommandos
des VII. Armee Korps
vom 20. 12. 15, Abt. Ib Nr. 40 498.

Verzeichnis

der Werke, auf welche sich die Bekanntmachung vom 20. 12. 15, Ib Nr. 40 498 bezieht.

1. Detektiv-Serien

Nick Carter
Aus den Geheimakten des Welt-Detektives
Ethel King, Ein weiblicher Sherlock Holmes
Nat Pinkerton, der König der Detektive
Jack Franklin, der Weltdetektiv
Detektiv John Spurlock, der Mann mit den
1000 Gesichtern.

2. Abenteuer-Serien.

Buffalo Bill
Rund um die Welt
Lord Dister genannt Raffles, der große Unbekannte
Erlebnisse deutscher Fremdenlegionäre
Kapitän Stürmer's Fahrten und Abenteuer zu
Wasser und zu Lande

Texas Jack
Der große Randschäfer
Wildtöter
Heinz Brandt, der Fremdenlegionär
Der neue Lederstrumpf
Durch Länder und Meere
Berühmte Indianer-Häuptlinge
Mädchenhändler
Seltsame Geschichten
Ein neuer Robinson
Florian Geier's Kampf mit den Raubrittern
Hans Stark, der Fliegerteufel.

3. Jugendstreich-Serien.

Konrad Götz, der Wandervogel

Jungens = Streiche, Räpelleien, Geheimnisse und
Abenteuer unserer Jungen
Horst Kraft, der Pfadfinder
Jugendwoche
Jürgen Peters, der Schiffsjunge
Du und Co, die beiden Rangen
Prinzessin Übermut
Onkel Franz, Jugendschrift für Knaben und
Mädchen.

4. Bedenkliche patriotische Schriften.

Unsere Feldgrauen
Das Eisene Kreuz
Der Krieg
Um Deutschlands Ehre
Mit fliegenden Fahnen
Kriegsfreiwillige, Erlebnisse eines Primaners
In Feindesland, Mit den Türken zum Suezkanal
Unter Fahnen und Standarten
Von deutscher Treue
Hurra! Durch alle Welt
Helden der Lust.

5. Räuber-Roman-Serien.

Räuberhauptmann Robert Geisler
Räuber v. Mariaf oder Leben, Taten und
Abenteuer des Räuberhauptmanns Gustav
Hohenack
Der Fürst der sächsisch-böhmischen Wälder
Wer ist das? Ein menschliches Rätsel
Der Wildschütz und Räuberhauptmann Hans
Kugelman, genannt Kugelhaus und seine
Geliebte Elise Apitzsch, bekannt als Prinzessin
Dieschen.

6. Schmach-Roman-Serien.

Unschuldig im Irrenhause
Die Bettelgräfin oder die Schicksale einer Grafen-
tochter
Liddy, die Tochter der Bettelgräfin
Einem Greise vermählt oder betrogen um Liebe
und Glück
Die blinde Gräfin
Die schöne Krankenschwester
Piefna Pielegniarka
Vertrieben am Hochzeitsabend

Beim Lampenschimmer
Heimat und Fremde
Abendsfrieden
Die Liebeslaube
Soldatenliebe
Abendrot
Das kleine Familienblatt
Waldmüller's Töchterlein
's Rosel von Rothenburg
Sei mein Kamerad
Unsere Helden im Weltkriege.

7. Kleine Schmach-Romane.

Mignon-Romane
Komet-Romane
Vergiß mein nicht
Hansa-Romane
Argus Kriminal-Bibliothek
Bücherschatz Allen voran
Nach der Arbeit
Roman-Perlen
Krieg und Liebe.

8. Pornographische Schriften.

1. mit medizinischem Charakter.

„Zur Psychologie unserer Zeit“ herausgegeben
von Dr. Veriphantor
Der Flagellantismus
Der Fetischismus
Der Masochismus
Der Sadismus
Homosexualität
Moderne Annoncen
Sexuelle Hygiene
Mädchenhandel
Prostitution
Freie Liebe
Paul Mantegazza: die Physiologie der Liebe,
sowie seine anderen ähnlichen Schriften.
Dr. Retau, Buch über die Ehe
Dr. Retau, Selbstbewahrung
Dr. Bewitt, Ratgeber für Eheleute
Dr. Freitag, Das Geschlechtsleben
Kleine Familie
Dr. Zifel, Das Sexualleben der Frauen
Dr. Hammer, Psychopathia sexualis
Dr. Zifel, Hygiene der Ehe

Dr. Singer, Das Geschlechtsleben des Mannes
Dr. Zitel, Die Entstehung des Menschen von
der Zeugung bis zur Geburt.

II. Mit literarischem Charakter.

Tagebuch eines Modells,
Verlag Julius Püttmann, Leipzig
Die süßen kleinen Mägdelein,
Verlag von Volzig in Graz
Sommerfeld, Haremsgeschichten
Hard, Beichte einer Gefallenen
Serie Dirnen: Verlag Continent, Berlin W. 50
Die rote Laterne
Der Moralist
Am Hochzeitsabend
Untreue

Gemälde aus dem Nonnenleben, Leipziger
Verlag, Leipzig
Kleine, interessante Bibliothek, Karl Vogels
Verlag:

Septameron oder die Erzählungen der
Königin von Navarra
Verbrecherliebe
Katharina II. und ihr Liebesleben
Die Geheimnisse von Paris
Zola, Das Geständnis eines Jünglings
Maupassant, Madame Parisse
Richard Ungewitter, Die Nacktheit
Richard Ungewitter, Nackt
Ideale Nacktheit, Band I und II, Verlag
Schönheit, Dresden
Zeitschrift „Schönheit“.

VII. Armeekorps.
Stellvert. Generalkommando.
Abt. Ic R Nr. T 1.

Münster, den 5. Januar 1916.

Auf Grund des Paragraph 9 Buchstabe b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom
4. Juni 1851 wird die Versteigerung von Eichenrinde- und Fichtenrinde-Gerblohe bis zur Bekannt-
gabe demnächst zu erwartender Höchstpreisverordnung verboten.

Der kommandierende General:

Frhr. von Gayl,
General der Infanterie.

